

Satzung über die Erhebung von Elterngebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel

Kita-Gebührensatzung – KitaGS

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 25]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Elterngebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Steinhöfel erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagesstätte gemäß § 17 KitaG zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten/Eltern Elternbeiträge in Form von Gebühren zu den Aufwendungen bzw. Betriebskosten (angemessene Personal- und Sachkosten).
- (2) Für die Eingewöhnung eines Kindes, welche einen Zeitraum von 2 Wochen nicht überschreitet, werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Die Versorgung der Kinder mit Essen erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen. Das Essengeld wird durch das Dienstleistungsunternehmen in Rechnung gestellt.

§ 3 Aufnahme von Kindern, Vertrag

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten/Eltern im Rahmen des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG:
- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder)
 - Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder).
- (2) Über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit nach § 1 KitaG entscheidet das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten/Eltern. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist der Gemeinde vorzulegen. Änderungsentscheidungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und ebenfalls vorzulegen.
- (3) Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann und die entsprechende Kapazität besteht.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Gemeinde Steinhöfel sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG.
- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
- (6) Die geringste tägliche/wöchentliche Betreuungszeit beträgt für Kinder bis zur Einschulung 4/20 und für Kinder im Grundschulalter 2/10 Stunden. Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

| <u>täglicher Betreuungsumfang</u> | <u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u> |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 4 Stunden | 20 Stunden |
| bis 6 Stunden | bis 30 Stunden (Kernrechtsanspruch) |
| bis 8 Stunden | bis 40 Stunden |
| bis 10 Stunden | bis 50 Stunden |
| über 10 Stunden | über 50 Stunden |

Hort

| <u>täglicher Betreuungsumfang</u> | <u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u> |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 2 Stunden | 10 Stunden |
| bis 4 Stunden | bis 20 Stunden (Kernrechtsanspruch) |
| bis 6 Stunden | bis 30 Stunden |
| über 6 Stunden | über 30 Stunden |

- (7) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte oder die Betreuungszeit, so ist mit der Gemeinde Steinhöfel ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag zu schließen. Der Wechsel der Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag im Einvernehmen mit dem Träger. Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
- (8) Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten als Elternbeiträge in Form von Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Personensorgeberechtigte/Eltern im Sinne dieser Satzung sind, welchen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben.
- (3) Die Elterngebühr wird durch Gebührenbescheid als monatliche Gebühr festgesetzt und erhoben.
- (4) Änderungen der Elterngebühr, hervorgerufen durch eine Änderung des Kindesalters, Änderung der Betreuungszeit oder durch eine Einkommensänderung der Gebührenpflichtigen werden vom 1. des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf schriftlichen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (6) Aufgrund der Schließzeit der Kindertagesstätten der Gemeinde Steinhöfel sind innerhalb eines Jahres jeweils 11 Monatsgebühren, verteilt auf 12 Monate, zu entrichten. Der gebührenfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Freizeiten.

§ 6 Gebührenstaffelung/Gebührentabelle

- (1) Die Elterngebühr staffelt sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Dies sind in der Regel die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

- (2) Die Elterngebühr berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)
 - Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - Hortkinder (Kinder in der Grundschule).
- (3) Die Gebührentabellen mit den Vomhundertsätzen für Krippe, Kindergarten und Hort und der Staffelung nach Betreuungszeit und nach dem anrechenbaren Nettoeinkommen als Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Höhe der Monatsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle anhand der gestaffelten Vomhundertsätze auf der Grundlage des anrechenbaren durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Die Gebühren sind nach Betreuungsbedarf im Rahmen des Angebotes der Einrichtungen gestaffelt:
- Kernrechtsanspruch, Elterngebühr 100 % (gleich Grundgebühr)
 - verlängerte / verkürzte Betreuungsangebote
- | | | |
|-----------------|------------|-----------------------|
| <u>Kita</u> | | |
| | 20 Stunden | 70 % der Grundgebühr |
| bis | 30 Stunden | 100 % |
| bis | 40 Stunden | 110 % der Grundgebühr |
| bis | 50 Stunden | 120 % der Grundgebühr |
| über | 50 Stunden | 125 % der Grundgebühr |
| <u>Hort</u> | | |
| | 10 Stunden | 70 % der Grundgebühr |
| bis | 20 Stunden | 100 % |
| bis | 30 Stunden | 110 % der Grundgebühr |
| über | 30 Stunden | 120 % der Grundgebühr |
- (6) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären Situation bzw. der Einkommensverhältnisse ab 10%, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Elterngebühr des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Erfolgt der Wechsel vom Kindergarten zum Hort, wird die Elterngebühr anteilig berechnet.
- (8) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, kann eine zusätzliche Elterngebühr pro Kind in Höhe von 15 € je angefangene Stunde erhoben werden.
- (9) Bei Überschreitung der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen Öffnungszeiten der Einrichtung kann eine zusätzliche Gebühr von 5 € pro Kind je angefangener halber Stunde erhoben werden.
- (10) Pflegekinder gemäß § 1630 Abs. 3 BGB und Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, sind von Elterngebühren befreit.

§ 7 Einkommensnachweis/Elterngebühr

- (1) Die wirtschaftliche Situation des Vorjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern bildet die Grundlage für die Festsetzung der Elterngebühr mittels Gebührenbescheid. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang des an das Kind und den getrennt lebenden Partner zu leistenden Unterhalts berücksichtigt.
- (2) Der Nachweis der wirtschaftlichen Situation des Vorjahres mit dem in § 8 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Umfang ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Jahresverdienstbescheinigung, monatliche Verdienstbescheinigung, Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, Bescheide über Wohngeld) jährlich bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu erbringen. Bei neu aufgenommenen Kindern ist dieser Nachweis bis 3 Wochen nach Beginn der Betreuung zu erbringen.
- (3) Für Selbständige und nebenberuflich Selbständige ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres geeigneter Nachweis. Für Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, welche innerhalb von zwei Jahren durch den Einkommensteuerbescheid zu belegen ist.
- (4) Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides geführt werden.
- (5) Auf Antrag kann bei Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides bis zu zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres eine Nachberechnung des Elternbeitrages vorgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern werden wesentliche Änderungen des Einkommens um mindestens 10% im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt. Zu niedrig festgesetzte Beiträge werden nachgefordert, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 6 der Satzung nicht nachgekommen sind.
- (7) Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht fristgemäß, wird grundsätzlich der Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit bis zum Eingang des geforderten Nachweises festgesetzt. Wird der Höchstbetrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft einen Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages ausgeschlossen.

§ 8 Einkommen/Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - d) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- f) Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
 - g) Bezüge aus Renten und Pensionen
 - h) Unterhaltsleistungen
 - i) Einkünfte als Mandatsträger
 - j) Krankengeld
 - k) Übergangsgeld
 - l) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, Mutterschutz-, Wohngeld-, Beamten- oder Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder sonstigen sozialen Gesetzen
 - m) Elterngeld, das den Betrag von 300 € übersteigt.
- (3) Nicht angerechnet werden das Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, soweit sie als Darlehen gewährt werden, Ausbildungsvergütungen für Kinder, Waisenrenten und das Pflegegeld.
- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind
- a) die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - c) bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, bei Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe,
 - d) Beiträge zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (in Höhe des gesetzlichen Betrages), soweit nicht schon eine gesetzliche Versicherung besteht,
 - e) Aufwendungen für geförderte Altersvorsorge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 - f) Aufwendungen für Kinder- und Ehegattenunterhalt.
- (5) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag i. H. v. 5 % des Jahresnettoeinkommens abgezogen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist bargeldlos bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und im Lastschriftverfahren zu entrichten oder als regelmäßige Überweisung als Selbsteinzahler (Dauerauftrag) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten zu leisten.
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10 Datenerhebung

- (1) Zum Zweck der Gebührenerhebung für Elterngebühren werden Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.
- (2) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die Leistungsverpflichtete ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII sowie nach §§ 4, 18 und 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und –erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elterngebühren nicht mehr erforderlich sind.

§ 11 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Steinhöfel gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgeblich.
- (2) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beginn der Schulpflicht bzw. mit dem Ende der 4. Klasse (jeweils zum 31. Juli). Sollte eine Betreuung bis zum Tag der Einschulung benötigt werden, so ist ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung Steinhöfel zu stellen. Wird eine Betreuung in der 5. und 6. Jahrgangsstufe benötigt, so ist ein Antrag beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen und auf der Grundlage des vorzulegenden Feststellungsbescheides ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Gemeinde kann den Vertrag nach vorheriger Mahnung fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn Elterngebühren für zwei Monate nicht entrichtet worden sind bzw. einen neuen Vertrag verweigern, wenn Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Steinhöfel wegen nicht gezahlter Elterngebühren aus früheren Zeiträumen bestehen. Der Vertrag kann auch fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 12 Leistungsempfänger nach SGB II und XII

Leistungsempfängern nach SGB II und SGB XII ist höchstens der Beitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis als Elterngebühr zumutbar. Die häusliche Ersparnis richtet sich nach dem Betreuungsumfang und orientiert sich am Regelsatz des jeweiligen Kindes.

§ 13 Gastkinder

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist.
- (2) Der Betreuungszeitraum soll insgesamt 5 Tage im Monat oder bei häuslicher Abwesenheit wegen Arbeitssuche mit entsprechendem Nachweis 10 Tage im Monat nicht überschreiten. Es wird die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 KitaG gewährt.
- (3) Zur Aufnahme von Gastkindern ist bei der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte ein formloser Antrag zu stellen. Über den Antrag wird durch die/den Leiter/in der Kindertagesstätte im Einzelfall entschieden.
- (4) Für Gastkinder ist ein Tagessatz als Gebühr zu zahlen. Der Tagessatz beträgt 10 €. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 14 Ferienbetreuung und Schließzeit

- (1) An variablen Ferientagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit einem Betreuungsvertrag eine Ganztagsbetreuung ohne zusätzliche Gebühr im Rahmen der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Die Kindertagesstätten können an bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien des Landes Brandenburg. Die Termine der Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig schriftlich

bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten in der Regel geschlossen.

- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern in den Schließzeiten nachweislich nicht die Betreuung des Kindes übernehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, wird nach Möglichkeit eine Betreuung angeboten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel (Kita-Gebührensatzung) vom 16.12.2005 außer Kraft.

Steinhöfel, den 13.09.2012

(Unterschrift)
R. Wels
Bürgermeisterin

(Siegel)